

der Konstruktion (Korrekte Dienstführung braucht volle Alimentation) war damit jedoch schon nur noch hilfswise haltbar, nämlich mit der Unterstellung, durch den Antrag sei die materielle Unabhängigkeit offensichtlich gegeben. In der Folgezeit ist dann bekanntlich die freiwillige Teilzeitmöglichkeit weit über diesen Ausgangspunkt hinaus zu einem individuellen Gestaltungsinstrument der Dienstherrn wie auch der Beamten in Bezug auf ihre Lebensplanung geworden bis hin zur Möglichkeit der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung.⁵⁸

Im Ergebnis ist damit aber eine Asymmetrie eingetreten, die das Berufsbeamtentum als Personalkonzept beschädigt: Während auf die Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung teilweise ein direkter individueller Anspruch besteht und im Übrigen auf der gesamten Breite immerhin eine fehlerfreie Ermessensentscheidung gefordert ist, kann die vom Gesamtsystem her gedachte Reduzierung des Deputats niemals gegen den Willen der Betroffenen eingeführt werden. Es läge auf der Hand, hier zu differenzieren: Die nachträgliche Reduzierung des Beschäftigungsumfangs gegen den Willen des Beamten wäre in der Tat eine Bedrohung für die Funktionsfähigkeit des Beamtentums, weil sie sich als Drohung gegen die Dienstführung einsetzen ließe. Anders liegt es aber dann, wenn die Teilzeitbeschäftigung von Anbeginn an die Bedingung für die Einstellung bildet, sei dies nun individuell begründet oder wie im vorliegenden Fall für eine ganze Kohorte einer bestimmten Gesamtsituation geschuldet: Die Alternative zur Teilzeitverbeamtung lautet hier doch außerhalb des ja nun eher engen Art. 33 Abs. 4 GG nicht Vollzeit, sondern (Teilzeit-)Angestelltenstatus.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Bundesverfassungsgerichts setzen ihre Sicht auf den klassischen Vollzeitbeamten als Prämisse, von der aus dann konsequent, aber auch ohne viel dogmatisches Federlesen denkbare immanente Voraussetzungen oder Beschränkungen eines entsprechenden Anspruchs zugunsten des Schutzes des vergleichsweise schwachen Beamten gegen den vergleichsweise starken Dienstherrn beiseite geräumt werden. Es bleibt der Eindruck einer gewissen Einäugigkeit: Während auf der Seite der individuellen Rechte seit langem eine zunehmende Flexibilisierung des Beamtenrechts in der Gesetzgebung wie auch in der Praxis vorherrscht, soll der Gesetzgeber, wenn er sich auf der Seite der Pflichten zu einer (zeitlich wie sachlich eng begrenzten) Einschränkung früherer Grundregeln aufrafft, daran von Verfassungswegen gehindert sein. Statt der Funktion des Beamtentums gerät so die Verteidigung von einzelnen Regelungen in den Mittelpunkt. Asymmetrische Personalführungsvorgaben werden aber, so ist zu befürchten, auf lange Sicht das Berufsbeamtentum gefährden, nicht stärken.

Nebenverdienst nur in dem Maße zulässig ist, wie der Zweck der Freistellung, also Kindeserziehung, nicht gefährdet wird. 1974 erfolgt die Ausdehnung auf männliche Beamte (BGBl. I 1974, S. 131), ohne dass die Nebenverdienstregelungen geändert würden.

58) Vgl. beispielhaft §§ 91–93 BBG.

Zurückstufung – eine fehlgedeutete Disziplinarmaßnahme

Wolfgang Juncker

Der Verfasser wendet sich gegen Anzeichen und Versuchungen, das Disziplinarrecht im Zuge der Ablösung vom Strafrecht zwar nicht zur stumpfen Waffe zu verformen, es aber gleichwohl hie und da zu verniedlichen. Ein Stein des Anstoßes ist ihm paradigmatisch die Verschleifung der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung. Er sucht daher, ohne die Daseinsberechtigung dieser Disziplinarmaßnahme in Zweifel zu ziehen, nachzuweisen, dass die herrschende Meinung deren Rechtsnatur gering achtet oder verkennt und dass sich dadurch Rechtsfolgen einstellen, die den Gesetzgeber und mitunter auch Gerichte nachdenklich stimmen, ins Grübeln bringen sollten. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die mit der Zurückstufung verbundenen Disziplinarmaßnahmeverbote, sondern auch in Bezug auf die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge und der Kürzung des Ruhegehalts, soweit diese als Auffangmaßnahmen an die Stelle einer Zurückstufung treten.

I. Ausgangslage

1. In Preußen

Wann es erstmals zur Verhängung einer Dienststrafe gekommen ist, die dem Beamten sein Amt raubt, ohne ihn aus dem Beamtenverhältnis zu verstoßen, ist schwer auszumachen. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) vom 5. Februar 1794¹, obwohl in ihm die Rechtsbereiche des Strafrechts und des Disziplinarrechts noch organisch miteinander verwoben waren, taucht bereits der Begriff der Degradation auf, der auf vor- und untergeordnete Ämter rekuriert. Zum disziplinarrechtlich auszurichtenden Repertoire gehört die Vorschrift des § 334 II 20 ALR, wonach derjenige, der aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, verhältnismäßige Geldstrafen, Degradation oder Cassation verwirkt hat. Aber auch, wer bei Ausübung seines Amtes Dritte durch grobe Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Tätlichkeiten beleidigt, hat nach § 362 II 20 ALR zu gewärtigen, dass die ordentliche Strafe bis zur Degradation oder gar Cassation geschärft wird. Anklänge an die Degradierung finden sich auch in § 13 des Badischen Civilstaatsdieneredikts vom 30. Januar 1819². Dieser sieht vor, dass nach vergeblicher Anwendung von Korrektionsversuchen der eigentlichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringeren Dienst vorangehen kann. Einen Meilenstein setzt das preußische Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren ge-

1) Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Textausgabe mit Einführung durch Hattenhauer, Metzner Verlag, 1970.

2) Text in: Summer, Dokumente zur Geschichte des Beamtenrechts, Deutscher Beamtenverlag, 1986, S. 106 ff.